

haben und damit eine eigene Verantwortung tragen — bereits spürbar mehr und mehr vor ähnlichen Problemen wie die Ordensgenossenschaften: nicht nur bezüglich ihrer Personalsorgen, sondern auch bezüglich ihres Sozialprestiges vor Kirche und Öffentlichkeit. Sie wirken überbeansprucht, ermattet und überfordert. Ihre Pflichtgebundenheit und Gemeinschaftsverantwortung mögen Schwache und Zaudernde in unserer Mädchenjugend vielleicht abschrecken, zumal der Anreiz eines Schusses Romantik hier wegfällt. Viele Eltern bedeuten zusätzlich ein Hindernis für das Sozialengagement ihrer Kinder, denen sie lieber ein bequemeres und unbeschwerteres Dasein zudenken. Hier sind wir letztlich alle darum befragt, ob wir noch das Wort Christi gelten lassen: „Wer sein Leben behalten will, der wird es verlieren, und wer sein Leben dareingibt um meinetwillen, der wird es finden!“ (Mt 10, 39.)

Pastoralfragen

Zur Frage der „poenitentiae signa“ des can. 1240, § 1. Bei der Redaktion wurde angefragt, was unter den „poenitentiae signa“, bei deren Vorhandensein ein kirchliches Begräbnis gewährt werden kann, des näheren zu verstehen sei.

Das kirchliche Begräbnis ist ein Ehrendienst, den die Kirche ihren verstorbenen Gliedern erweist, und zugleich ein Sakramentale, durch das sie ihnen mit ihrem fürbittenden Gebet beisteht. Personen, die sich zu Lebzeiten schwer gegen die Gesetze Gottes oder der Kirche vergangen haben und ohne Zeichen der Reue gestorben sind, wird das kirchliche Begräbnis verweigert. Diese Verweigerung zählt zu den allgemeinen Vindikativ- (Sühne- oder Vergeltungs-) Strafen, die alle Gläubigen, Kleriker wie Laien, treffen können (vgl. can. 2291, 5^o). Der Zweck der Vindikativstrafen liegt in erster Linie in der Sühne für das begangene Delikt und in der Wiederherstellung der gestörten Ordnung; sie treffen mehr die Tat als den Täter und unterscheiden sich hauptsächlich dadurch von den Zensuren, die vor allem die Besserung des Delinquenten zum Ziele haben. Die Verweigerung des Begräbnisses bedeutet nicht ein Urteil der Kirche über das jenseitige Los des Verstorbenen, darüber, ob er vor dem allwissenden Gott, der auch die innere Umkehr und unsichtbare Reue sieht und wertet, bestehen konnte oder nicht. Die Kirche kann nur über äußere, sichtbare Vorgänge urteilen. Bei nicht wenigen Menschen unserer Tage finden wir hier eine merkwürdige Inkonssequenz. Im Leben kümmern sie sich wenig oder gar nicht um die Kirche und ihre Vorschriften; nach dem Tode aber soll ihnen der Vertreter dieser Kirche das feierliche letzte Geleite geben und am Grabe womöglich noch einen „ehrenden Nachruf“ halten. Muß die Kirche zu diesem Ansinnen nein sagen, beschuldigt man sie der Intoleranz und Verständnislosigkeit für die heutige Zeit.

Can. 1240, § 1, zählt sechs Gruppen von Personen auf, die bei Vorhandensein der notwendigen Voraussetzungen des kirchlichen Begräbnisses verlustig gehen. Am ehesten kommen in Betracht: Apostaten, zurechnungsfähige Selbstmörder, Anhänger der Leichenverbrennung und andere öffentliche und offenkundige Sünder (alii peccatores publici et manifesti). Zu den letzteren zählen vor allem auch Katholiken, die öffentlich in einem Konkubinat oder in einer kirchlich nicht geordneten Ehe (bloße Zivilehe, ungültige Mischehe) leben. Bei dem immer mehr überhandnehmenden

Ehewirrware unserer Tage ist es begreiflich, daß gerade ungeordnete Eheverhältnisse oft zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses Anlaß geben. Zu den öffentlichen Sündern im Sinne des zitierten Kanons werden gewöhnlich auch diejenigen gerechnet, von denen es öffentlich bekannt ist, daß sie seit längerer Zeit die Ostersakramente nicht empfangen haben. Schon das Wiener Provinzialkonzil (1858) hatte bestimmt, daß das kirchliche Begräbnis denen zu verweigern sei, „de quibus publice constet, quod non suscepereint semel in anno Sacra menta Confessionis et Communionis et absque ulla contritionis signo obierint“ (Tit. IV, cap. XIV, p. 133). Da sich bei den heutigen Verhältnissen die Erfüllung der Osterpflicht schwer kontrollieren läßt, verlangen neuere Diözesanbestimmungen mit Recht, daß noch andere erschwerende Umstände dazukommen müssen, zum Beispiel notorischer Nichtbesuch des Gottesdienstes, öffentlich bekannte glaubens- und kirchenfeindliche Einstellung (vgl. dazu diese Zeitschrift, 106. Jg., 1958, IV, S. 297 ff.).

Wenn das kirchliche Begräbnis verweigert werden soll, ist wegen der oft weitreichenden Folgen seitens des Seelsorgers große Klugheit notwendig. Bei aller grundsätzlichen Festigkeit müssen auch die mildernden Umstände berücksichtigt werden. Vor allem muß als Voraussetzung für die Verhängung dieser vom Volk als besonders schwer empfundenen Strafe auf Seite des Schuldigen eine gewisse contumacia gegeben sein. Die unter die Bestimmung des can. 1240, § 1, fallenden Personen gehen des kirchlichen Begräbnisses nur dann verlustig, wenn sie vor dem Tode nicht irgend welche Zeichen der Reue gegeben haben („nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa“). Die Verweigerung des Begräbnisses ist ja die Sühne für die strafliche Willenshaltung des Verstorbenen.

Was nun im einzelnen unter diesen „poenitentiae signa“ zu verstehen ist, wird vom Gesetzbuch nicht mehr näher bestimmt und muß der kirchlichen Praxis, der Lehre der Theologen und etwaigen Diözesanbestimmungen entnommen werden. Wenn solche Personen vor dem Tode versehen wurden, das heißt, die heiligen Sakramente empfangen haben, ist die Sache klar. Auch wenn sie wenigstens die Bereitschaft dazu gezeigt haben, indem sie zum Beispiel nachweisbar selbst den Priester verlangt haben, können die geforderten „poenitentiae signa“ als gegeben angenommen werden. Als Beispiel vergleiche „Kirchengebote und kirchliche Verordnungen“ für die Diözese Linz (1959): „Diejenigen, die vor dem Tode wenigstens den Willen zum Sakramentenempfang gezeigt haben, indem sie nachweisbar selber den Priester rufen ließen, können kirchlich beerdigt werden“ (S. 15). Dasselbe gilt auch von Personen, die praktische Folgerungen gezogen, zum Beispiel die Anordnung der Verbrennung ihrer Leiche widerrufen, ein Konkubinat aufgegeben, Schritte zur Ordnung der Ehe unternommen oder sich dazu wenigstens bereit erklärt haben. Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind sicher auch noch andere „poenitentiae signa“ denkbar. Die Formulierung des Kanons läßt einen größeren Spielraum.

Wenn jemand die Verbrennung seiner Leiche angeordnet hat, genügt der Umstand, daß er sich während seines Lebens etwas religiös betätigt hat, oder die Vermutung, er habe vielleicht im letzten Augenblick seinen Willen geändert, nicht. Da über diesen vermuteten Widerruf nichts Sichereres bekannt ist, ist klar, daß er im äußeren Forum nicht berücksichtigt werden kann (vgl. Instr. des Hl. Offiziums über die Leichenverbrennung vom 19. Juni 1926; AAS XVIII, p. 283). Unter den Wünschen an das kommende II. Vatikanische Konzil begegnet wiederholt auch der nach Modifizierung bzw. Neuordnung des Verbotes der Leichenverbrennung. Ob und wieweit die Kirche diesem Wunsche Rechnung tragen wird, bleibt abzuwarten. — Der Fall, daß Katho-

liken, die in einem Konkubinat oder in einer nicht kirchlich geordneten Ehe leben, aber auch eine kirchliche Ehe schließen könnten, mit den heiligen Sakramenten versehen werden sollen, wurde vom Verfasser in dieser Zeitschrift früher schon einmal ausführlich behandelt (vgl. 98. Jg., 1950, II, S. 135 ff.). Ergänzend sei dazu bemerkt, daß Trauungen auf dem Kranken- oder Sterbebett heute nicht mehr sooft vorgenommen werden. Wenn mit dem sicheren Tod zu rechnen ist, nimmt man die Trauung im allgemeinen nur dann vor, wenn es zur Beruhigung des Gewissens oder Beseitigung eines Ärgernisses notwendig ist. Auch außerhalb dringender Todesgefahr begnügt man sich häufig mit dem Versprechen, daß die Eheangelegenheit nach Wiedergenesung sobald als möglich in Ordnung gebracht wird. Am besten ist es, wenn der Kranke dies schriftlich oder vor zwei Zeugen erklärt (vgl. Jone H., Gesetzb. der lat. Kirche, II², S. 104; Vermeersch-Creusen, Epitome Iur. Can. II⁷, n. 117). Wesentlich schwieriger ist der andere Fall, wo wegen eines undisponsierbaren Ehehindernisses (z. B. Ligamen) eine kirchliche Eheschließung und meist auch eine Regelung auf der Bruder-Schwester-Basis nicht möglich ist. Wenn trotz guten Willens augenblicklich kein Ausweg sichtbar ist, wird man bei wirklich ernster Erkrankung doch die Sakramente spenden können, wenn der Kranke seinen Fehlritt bereut und ernstlich verspricht (womöglich schriftlich oder vor zwei Zeugen), die nächste sich ergebende Gelegenheit zur Ordnung der Sache zu benützen. Manchmal kommt schneller eine Möglichkeit, als man zunächst erwarten kann. (Näheres in dieser Zeitschrift a. a. O.; S. 138 ff.) Die Instruktion der Österreichischen Bischofskonferenz „De usu et abusu matrimonii“ (1954) enthält im Anhang A folgenden Passus: „In schwerer Krankheit, in Todesgefahr kann ein Zivilgetrauter mit einem undisponsierbaren Hindernis absolviert werden, wenn er sich von der Frau trennt oder, falls dies nicht gleich möglich ist, mit ihr nicht weiter verkehrt und vor Zeugen erklärt, daß er seine Tat bereut, seine Zivilehe als nicht zu Recht bestehend betrachtet und das Ärgernis gutzumachen verspricht. Ohne eine solche Erklärung könnte er nicht zu den Sakramenten zugelassen und auch nicht kirchlich beerdigt werden“ (S. 64). Dasselbe gilt natürlich auch von einer Frau in dieser Lage. Manche der nicht kirchlich Verheirateten leiden darunter, besonders auch unter dem Ausschluß von den Sakramenten. Bei diesen wird es nicht allzu schwer sein, „aliqua poenitentiae signa“ festzustellen.

Die Letzte Ölung, die einem Bewußtlosen gespendet wurde, befreit nicht von der Strafe der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, da hierin nicht das notwendige Zeichen der Reue erblickt werden kann. Das gilt um so mehr, wenn das Sakrament einem bereits klinisch Toten unter der Annahme des latenten Lebens gespendet wurde. Etwas anderes wäre es, wenn jemand vor dem Eintritt der Bewußtlosigkeit Zeichen der Reue gegeben, zum Beispiel nach dem Priester verlangt hätte. Da heute die meisten Schwerkranken in die Krankenhäuser gebracht werden, ist es Pflicht der dortigen Seelsorger, gegebenenfalls das Wohn- bzw. Begräbnispfarramt zu verständigen.

Für den Beweis, daß ein Verstorbener vor dem Tode Zeichen der Reue gegeben hat, genügt nach Ansicht der Autoren schon ein glaubwürdiger Zeuge (vgl. Cappello F. M., De Censuris⁴, n. 158). Die Bestimmung des can. 1791, § 1, daß ein einziger Zeuge für einen vollgültigen Beweis nicht genüge, scheint nur für den Fall zu gelten, daß aus der Zeugenaussage für jemanden ein Nachteil oder Schaden erwächst, nicht aber für andere Fälle (vgl. die von der Bestimmung des can. 1791, § 1, abweichenden Sonderregeln der cann. 779 und 800: Bezeugung der Taufe und Firmung; can. 1159, § 1: Konsekration oder Benediktion eines Ortes). Hierher rechnen die Autoren auch

den Fall, daß ein einziger Zeuge bekundet, ein Sterbender habe vor seinem Tode Zeichen der Reue gegeben. Zum Nachweis der Reue genügt immer das Zeugnis des Priesters, der dem Sterbenden Beistand geleistet hat. Dieser gilt im Sinne des can. 1791, § 1, als „testis qualificatus qui deponat de rebus ex officio gestis“. Damit das Beichtsiegel nicht in Gefahr kommt, wird sich der Priester gegebenenfalls die Erlaubnis zur entsprechenden Bekanntmachung geben lassen.

Besteht bezüglich der Gewährung oder Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ein Zweifel, so ist nach can. 1240, § 2, wenn es die Zeit erlaubt, der Ordinarius zu befragen. Ist die Lage eindeutig, muß der Pfarrer selbst entscheiden, da ihm die näheren Umstände am besten bekannt sind. In besonders kritischen Fällen könnte er sich auch zur Deckung an das Ordinariat wenden, um sich nicht dem Verdacht der Willkür auszusetzen. Wichtig dabei ist, daß der kirchlichen Behörde immer ein objektiver Tatsachenbericht des Pfarramtes vorgelegt wird. Bei Fortbestehen des Zweifels ist nach dem Grundsatz zu handeln: „In dubio pro reo.“ Die Leiche kann kirchlich begraben werden, aber so, daß ein Ärgernis hintangehalten wird (can. 1240, § 2). Dazu kann es notwendig sein, daß das Begräbnis ganz einfach gestaltet wird.

Wo das von dem Verstorbenen zu Lebzeiten gegebene Ärgernis nicht durch eine öffentliche Bekehrung, zum Beispiel öffentlich bekannten Empfang der Sakramente, gutgemacht ist, ist dieses auf andere Weise zu beseitigen, gewöhnlich durch einen Hinweis am Grabe, wodurch das kirchliche Begräbnis vor der Pfarrgemeinde gerechtfertigt wird.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernheimer

Mitteilungen

Probleme der Bibelübersetzung. Bemerkungen zum Guardini-Psalter. - Unter den Desiderata für das kommende Konzil hört man am stärksten den Wunsch nach einer deutschsprachigen Volksliturgie. Ob hiefür ein Konzil an sich zuständig ist und ob diese sicher sehr schwierige Frage nicht auf anderem Wege viel einfacher lösbar wäre, bleibe dahingestellt. Ob so oder so, die deutschsprachige Liturgie scheint keine Utopie der nächsten Jahrtausende zu sein, ist vielmehr in greifbare Nähe gerückt. Damit erhebt sich aber die Frage nach dem rechten Bibeltext. Welche der vielen Übersetzungen wird in den Rang der gottesdienstlichen Sprache erhoben? Daß es viele Übersetzungen gibt, ist kein Mangel, sondern im Gegenteil ein Zeichen stark pulsierenden Lebens. Im Neuen Testament geht diese Vielfalt bis in die Anfänge der Evangelien zurück. Schon Papias von Hierapolis berichtet, daß Matthäus die Logien des Herrn im „hebräischen Dialekt“ zusammenstellte und ein jeder sie, so gut er es konnte, „interpretierte“ (übersetzte?). Auch Lukas weist auf eine Vielfalt schon vorhandener „Evangelien“ hin. Doch aus der Vielfalt wurden nur die vier Evangelien in den Kanon aufgenommen und formten dadurch den Gottesdienst der Kirche. Auch am Beginn der lateinischen Liturgie stand eine Vielfalt von Schriftübersetzungen. Es dauerte sehr lange, bis sich die Vulgata als Normtext durchgesetzt hatte. Im Übergangszeitalter zu einer deutschsprachigen Liturgie findet sich die gleiche Vielfalt von Bibelübersetzungen vor. Das gleiche gilt etwa auch für den französischen Sprachraum, wo ähnliche Bestrebungen vorherrschen. Welche der existierenden Übersetzungen wird also Liturgiesprache?